



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2011

Heilbad Heiligenstadt, den 19.07.2011

Nr. 21

- Korrigierte Lesefassung -

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bildung der Landgemeinde Sonnenstein aus den Gemeinden Bockelnhagen, Holungen, ... 124
Jützenbach, Silkerode, Steinrode, Stöckey, Weißenborn-Lüderode und Zwinge

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der ... 124
Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld

Antrag der Zimmermann & Fischer GbR Leinefelde-Worbis gemäß § 3 a des Gesetzes ... 132
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- keine -

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bildung der Landgemeinde Sonnenstein aus den Gemeinden Bockelnhagen, Holungen, Jützenbach, Silkerode, Steinrode, Stöckey, Weißenborn-Lüderode und Zwinge

In der Plenarsitzung am 07.07.2011 hat der Thüringer Landtag den Gesetzentwurf zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011 in erster Lesung beraten und an den Innenausschuss zur weiteren Sachbehandlung überwiesen. Nach dem Gesetzentwurf ist u. a. vorgesehen die Gemeinden Gemeinden Bockelnhagen, Holungen, Jützenbach, Silkerode, Steinrode, Stöckey, Weißenborn-Lüderode und Zwinge zu einer Thüringer Landgemeinde zusammenzuschließen. Die neue Landgemeinde soll den Namen „Sonnenstein“ erhalten. Die Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Südharz“ wird aufgelöst. Die Landgemeinde Sonnenstein wird ca. 5097 Einwohner besitzen und hat grundsätzlich einen hauptamtlichen Bürgermeister, es sei denn der Gemeinderat beschließt etwas anderes.

Der Innenausschuss hat am 08.07.2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf ein Anhörungsverfahren der von der Änderung betroffenen Einwohner der aufgelösten Gemeinden, aber auch aller anderen Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Südharz“, Landgemeinde Am Ohmberg, durchzuführen. Danach haben alle genannten Einwohner die Möglichkeit den Gesetzentwurf und seine Begründung im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Südharz“, Bahnhofstraße 12, 37345 Weißenborn-Lüderode einzusehen und hierzu Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf liegt in der Zeit vom 01.08. – 09.09.2011 aus.

Stellungnahmen können in diesem Zeitraum schriftlich an den Landkreis Eichsfeld, Kommunalaufsicht, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt gerichtet werden. Weitere Auskünfte zum Verfahren erteilt das Bürgerbüro. Die Anhörung der Einwohner ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens. Es ist unerlässlich, dass der Gesetzgeber die Meinung der durch die von der Änderung der Verwaltungsstruktur betroffenen Einwohner zur Kenntnis bekommt und in seine Entscheidung über die Neugliederung der Gemeinden einbeziehen kann.

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 Nr. 1 und 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe/SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (GVBl. S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 3a des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I, S. 453) und den §§ 18 und 20 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 105) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in der Sitzung am 05. Juli 2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, die der Landkreis Eichsfeld nach Maßgabe der § 24 Abs. 3 SGB VIII, § 2 Abs. 3 ThürKitaG gewährt.
- (2) Das Nähere über die Ausgestaltung und die Inanspruchnahme der Leistung regelt die Satzung über die Förderung in Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld.

**§ 2
Beitragsschuldner**

- (1) Schuldner des Kostenbeitrages sind die Eltern des Kindes in Kindertagespflege. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses Elternteil an die Stelle der Eltern. Hält sich das Kind im Wechsel bei beiden Elternteilen auf, ist der Elternteil Schuldner, der für das Kind in Kindertagespflege Kindergeld bezieht. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in einer Tagespflegestelle beantragt haben.
- (3) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme in einer Kindertagespflegestelle und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung bzw. der Einstellung der Leistungsgewährung.

**§ 3
Bemessung des Kostenbeitrages**

- (1) Die Bemessung des Kostenbeitrages erfolgt nach der Höhe des Einkommens, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie und der täglichen Betreuungszeit.
- (2) Eine Ermittlung des Elternbeitrags entfällt, wenn die Beitragspflichtigen zur Zahlung des höchsten Beitrags nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungszeit ausgewiesenen Beitrages verpflichtet sind.
- (3) Der Kostenbeitrag ist grundsätzlich auch bei Abwesenheit zu entrichten. Kann das Kind aufgrund einer ärztlich festgestellten Erkrankung oder einer Rehabilitationsmaßnahme die Kindertagespflege für mindestens einen Monat nicht besuchen, wird für diese Zeit der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen. Eine kürzere Abwesenheitsdauer hat auf die Kostenbeitragspflicht keinen Einfluss.
- (4) Die Beitragshöhe ist der Anlagen 2.1 – 2.4 zu dieser Satzung zu entnehmen.

**§ 4
Einkommen**

- (1) Bei der Einkommensermittlung wird das Einkommen der Eltern bzw. des Elternteils oder anderen Personensorgeberechtigten, in dessen Haushalt das Kind lebt, zugrunde gelegt.
- (2) Einkommen im Sinne der Satzung sind die Einkünfte gemäß § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten oder mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen der letzten 12 Monate. Grundlage für die Einkommensermittlung ist der Einkommenssteuerbescheid, der Ausdruck der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers oder andere geeignete Nachweise.
- (4) Selbstständige und Gewerbetreibende werden aufgrund der bestätigten Gewinn- und Verlustrechnung (GUV/Bilanz) des vorangegangenen Kalenderjahres veranlagt.
- (5) Die Kinderbetreuungskosten im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) sind für die Finanzierung der Kindertagespflege an den Landkreis abzutreten (vgl. § 83 SGB III – Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung). Die Abtretung des Kinderbetreuungszuschlages gemäß § 14 b Abs. 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) an den Landkreis findet nur bei Kindertagespflege in den Abendstunden oder an Wochenenden Anwendung.
- (6) Das Kindergeld, die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) sowie das Erziehungsgeld nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz bleiben (ThürErzGG) bei der Einkommensermittlung außer Betracht.

- (7) Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz (BEEG) wird in Höhe des Mindestbetrages (nach § 2 Abs. 5 BEEG i. H. v. 300,00 € bzw. nach § 6 BEEG i. H. v. 150,00 €) sowie des Erhöhungsbetrages bei Mehrlingsgeburten (§ 2 Abs. 6 BEEG) nicht als Einkommen angerechnet.
- (8) Abweichend von § 4 Abs. 4 dieser Satzung ist das Zwölfwache des zu erwartenden Einkommens als Berechnungsgrundlage zugrunde zu legen, wenn dieses auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen der letzten zwölf Monate. Dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die im laufenden Jahr anfallen werden.

§ 5

Verfahren, Mitwirkungspflichten

- (1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag wird monatlich fällig und ist bis zum 30. des Monats auf das Konto des Landkreises Eichsfeld zu entrichten.
- (2) Beginnt die Kindertagespflege innerhalb eines laufenden Monats, dann wird bis zum einschließlich 15. des Monats der gesamte Kostenbeitrag erhoben. Nach dem 15. des Monats wird der Kostenbeitrag ebenso wie bei Beendigung der Kindertagespflege vor dem 15. eines Monats halbiert.
- (3) Eine Erhöhung oder Herabsetzung des Elternbeitrages wird in dem Monat wirksam, in dem die Änderung der Einkommensverhältnisse eingetreten ist.
- (4) Werden die Nachweise zur Einkommensermittlung gemäß § 4 dieser Satzung auch nach einer Fristgewährung nicht oder nicht vollständig vorgelegt, erfolgt die Festlegung nach der höchsten Einkommensstufe.
- (5) Die Kostenbeitragspflichtigen haben das Jugendamt unverzüglich über Änderung ihrer Einkommenssituation sowie der Voraussetzungen für die Gewährung der Kindertagespflege zu informieren.
- (6) Kommen die gemäß § 2 dieser Satzung zur Auskunft verpflichteten Personen ihrer Pflicht nicht nach oder bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit ihrer Auskunft, so ist der Arbeitgeber dieser Personen verpflichtet, dem örtlichen Träger über die Art der Beschäftigungsverhältnisses und den Arbeitsverdienst dieser Person Auskunft zu geben.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherige „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld“ vom 12.06.2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 19. Juli 2011
Landkreis Eichsfeld

gez. Martina Gatzemeier
stellvertretende Landrätin

Aufwändungsersatz für die Tagespflege

Aufwändungsersatz für die Tagespflege

Altersgruppe	Betreuungszeit	materielle Aufwendungen in €	Kosten der Erziehung in €	Gesamtbetrag in €
bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	Halbtagsbetreuung	155,16	132,84	288,00
	$\frac{2}{3}$ Betreuung	206,88	177,12	384,00
	Ganztagsbetreuung	258,60	221,40	480,00
vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt	Halbtagsbetreuung	155,16	132,84	288,00
	$\frac{2}{3}$ Betreuung	206,88	177,12	384,00
	Ganztagsbetreuung	258,60	221,40	480,00

Stundensätze für ergänzende Tagespflege

Altersgruppe	Betreuungszeit	Stundensatz in €	+ Sockelbetrag
von 3 bis Ende Grundschulalter	bis 20 Std./Monat	2,79	40,00
	von 20 bis 24 Std./Monat	2,79	30,00
	von 24 bis 32 Std./Monat	2,79	20,00

Monatliche Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Alter von 0 – 1 Jahr

Einkommen gem. § 82 SGB XII	Halbtagsbetreuung (20 h/Woche)			2/3 Betreuung (30 h/Woche)			Ganztagsbetreuung (40 h/Woche)		
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
bis 20 T€	30,00	27,50	25,00	45,00	40,00	35,00	60,00	55,00	50,00
*bis 30 T€	60,00	55,00	50,00	90,00	80,00	75,00	125,00	110,00	100,00
bis 40 T€	95,00	85,00	75,00	140,00	125,00	110,00	185,00	170,00	150,00
bis 50 T€	125,00	110,00	100,00	185,00	165,00	150,00	250,00	225,00	200,00
bis 60 T€	155,00	140,00	125,00	230,00	205,00	185,00	310,00	280,00	250,00
über 60 T€	185,00	170,00	180,00	275,00	245,00	220,00	370,00	335,00	300,00

Monatliche Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Alter von 1 – 3 Jahre

Einkommen gem. § 82 SGB XII	Halbtagsbetreuung (20 h/Woche)			2/3 Betreuung (30 h/Woche)			Ganztagsbetreuung (40 h/Woche)		
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
bis 20 T€	20,00	17,50	15,00	35,00	30,00	25,00	45,00	40,00	35,00
bis 30 T€	40,00	40,00	35,00	60,00	55,00	50,00	85,00	75,00	70,00
bis 40 T€	65,00	60,00	50,00	95,00	85,00	75,00	125,00	115,00	100,00
bis 50 T€	85,00	75,00	70,00	125,00	110,00	100,00	170,00	150,00	135,00
bis 60 T€	105,00	95,00	85,00	155,00	140,00	125,00	210,00	190,00	170,00
über 60 T€	125,00	115,00	105,00	185,00	170,00	150,00	250,00	230,00	205,00

Monatliche Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Alter von 3 Jahre – Schuleintritt (SE)

Einkommen gem. § 82 SGB XII	Halbtagsbetreuung (20 h/Woche)			2/3 Betreuung (30 h/Woche)			Ganztagsbetreuung (40 h/Woche)		
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
bis 20 T€	35,00	30,00	25,00	50,00	40,00	35,00	70,00	65,00	55,00
bis 30 T€	70,00	60,00	55,00	95,00	85,00	75,00	140,00	125,00	110,00
bis 40 T€	105,00	95,00	85,00	140,00	125,00	115,00	210,00	190,00	170,00
bis 50 T€	140,00	125,00	110,00	190,00	170,00	150,00	280,00	250,00	225,00
bis 60 T€	175,00	155,00	140,00	235,00	210,00	190,00	350,00	315,00	280,00
über 60 T€	210,00	185,00	170,00	280,00	250,00	150,00	420,00	380,00	335,00

Monatliche Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von ergänzender Kindertagespflege im Alter von 3 Jahre – Ende der Grundschulzeit

Einkommen gem. § 82 SGB XII	bis 20 Stunden/Monat			von 20 – 24 Stunden/Monat			von 24 – 32 Stunden/Monat		
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
bis 20 T€	20,00	17,50	15,00	20,00	17,50	15,00	20,00	17,50	15,00
bis 30 T€	40,00	35,00	30,00	40,00	35,00	30,00	45,00	40,00	35,00
bis 40 T€	60,00	50,00	45,00	60,00	50,00	45,00	65,00	60,00	55,00
bis 50 T€	75,00	70,00	60,00	75,00	70,00	60,00	90,00	80,00	70,00
bis 60 T€	95,00	85,00	75,00	95,00	85,00	75,00	110,00	100,00	90,00
über 60 T€	115,00	100,00	90,00	115,00	100	90,00	130,00	120,00	110,00

Anmerkung zu 2.1. – 2.4.:

Erfüllen Antragsteller, die der untersten Einkommensgruppe zuzuordnen sind, die Voraussetzungen, wonach der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Kindergartenbeitrag übernehmen würde, so wird im Fall der Inanspruchnahme der Tagespflege von der Heranziehung zu den Kosten abgesehen.

Antrag der Zimmermann Fischer GbR Leinefelde-Worbis gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Zimmermann & Fischer GbR Leinefelde-Worbis hat bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) mit Schreiben vom 20.04.2011 den Antrag gemäß § 3a des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), auf Genehmigung eines Gewässerausbaus in Form der Umverlegung mit Renaturierung des „Schwarzburger Laubaches“ und Einbau eines Rohrdurchlasses in Niederorschel auf einer Länge von ca. 170,00 m innerhalb der Ortslage, gestellt.

Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben, welches dem Geltungsbereich des § 3 des UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 13.18 (sonstige Ausbauvorhaben) des UVPG unterliegt. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, soweit von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder ausgehen können. Nach Ziffer 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für naturnahe Ausbaumaßnahmen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Nach § 3a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabensträgers fest, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG i. V. m. § 3 ThürUVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 Nummer 2 Schutzkriterien zum UVPG wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auf der Grundlage der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen für das geplante Vorhaben nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. Nr. 14, S. 513) im Landkreis Eichsfeld, Untere Wasserbehörde, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, zugänglich.

Heilbad Heiligenstadt, den 19.07.2011

Der Landrat